

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 109 (2012)
Heft: 3

Artikel: Streitfall Konkubinat
Autor: Hänzi, Claudia / Hochuli, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839836>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Streitfall Konkubinats

Die wilde Ehe sorgt in der Praxis der Sozialhilfe immer wieder für hitzige Debatten: Kann die Partnerin zur finanziellen Unterstützung verpflichtet werden, wenn der Partner auf Sozialhilfe angewiesen ist? Eine Kontroverse aus juristischer Sicht.

Wollen, nicht müssen!

Konkubinatspaare sind sich gegenseitig nichts schuldig. Man verzichtet auf Sicherheiten, es plagen aber auch keine Beistandspflichten. In der Sozialhilfe tut man sich mit dieser «Verantwortungslosigkeit» schwer. Vor allem bei Paaren, in denen einer den Lebensbedarf selbst decken kann, der andere aber Sozialhilfe benötigt. Hier ist die materielle Lage schnell besser als beim Ehepaar mit Bindung an die eheliche Beistandspflicht. Das wirkt ungerrecht, also empfiehlt die SKOS, durch Festlegung eines Konkubinatsbeitrages beim einen zu Gunsten des anderen Mittel abzuschöpfen. Da Konkubinatspartner sich rechtlich wie Fremde gegenüberstehen und der Bundesgesetzgeber dies auch so will, ist diese Empfehlung dann fraglich, wenn man daraus eine verbindliche Pflicht ableiten will.

Wer etwa versucht, den Konkubinatsbeitrag mittels einer dem Eherecht nachgebildeten Beistandspflicht zu rechtfertigen, wird spätestens bei einer Zahlungsverweigerung merken, dass das Zivilrecht keine Vollzugsmittel für dieses Konstrukt bereithält. Ein Abstellen auf Art. 320 Abs. 2 OR (Annahme eines Arbeitsvertrages) geht zudem fehl, da die Lehre meint, die Norm sei auf die Besorgung des gemeinsamen Haushaltes nicht anwendbar. Nach Art. 537 Abs. 3 OR (einfache Gesellschaft) steht dem Gesellschafter für persönliche Bemühungen kein Anspruch auf besondere Vergütung zu. Der arbeitende Gesellschafter soll durch einen Anteil am Gewinn aber nicht durch ein gewinnunabhängiges Entgelt entschädigt werden; es sei denn, der Gesellschaftsvertrag sagt anderes. Ein Rückforderungsrecht aus ungerechtfertigter Bereicherung ergibt sich nur, wenn Arbeitsleistungen aufgrund einer juristisch nicht verbindlichen Versprechung betreffend eines Entgegenkommens geleistet werden und diese sich am Ende der Lebensgemeinschaft als grundlos erweisen. Auch hier ist ein Vereinbarungsmoment verlangt; eine einseitige Hoffnung auf Entschädigung ohne Verständigung mit dem Gegenüber reicht nicht aus. Und selbst wenn ein Anspruch bestehen würde, erfolgt die Rückerstattung nur «per saldo». Die Lücke über eine kantonale gesetzliche Grundlage zu füllen, scheidet wohl daran, dass das Nichtregeln des Konkubinates durch den Bundesgesetzgeber als qualifiziertes Schweigen zu werten ist. Die nötige Regelungskompetenz dürfte fehlen.

Der Schlüssel zur korrekten Abschöpfung eines Beitrages liegt in der Freiwilligkeit. Das Bundesgericht hielt bereits 1998 fest (Urteil vom 24. August 1998, in: *Freiburgische Zeitschrift für Rechtsprechung* 1998, S. 401), dass Konkubinate zwar keine



Claudia Hänzi

Abteilungsleiterin Amt für soziale Sicherheit, Kanton Solothurn

«Der Schlüssel zur korrekten Abschöpfung eines Beitrages liegt in der Freiwilligkeit.»

gesetzlichen Beistandspflichten treffen, die Partner sich aber vermutlich faktisch dennoch unterstützen.

Die Anrechnung freiwilliger Leistungen Dritter ist sozialhilferechtlich erlaubt, durch Subsidiarität und Bedarfsdeckungsprinzip sogar verlangt. Bei der Rechtfertigung des Konkubinatsbeitrages geht es also nicht um Pflicht, sondern alleine um den Einbezug effektiv erhaltener Mittel. Das Vorliegen gelebten Bestandes muss praktikablerweise an äusseren Merkmalen (z. B. Dauer der Wohngemeinschaft, gemeinsames Kind) festgemacht werden. Letztlich wird eine Tatsachenvermutung aufgestellt, die zu einer Beweislastumkehr führt. Die hilfeschuchende Person hat sich unter Umständen also gefallen zu lassen, dass das Sozialamt materiellen Bestand des Konkubinatspartners annimmt. Kann sie aber glaubhaft machen, dass faktisch keine Mittel fliessen, so darf auch kein Beitrag aufgerechnet werden.

Gegen die Empfehlung, einen Konkubinatsbeitrag zu berücksichtigen und diesen nach den SKOS-Richtlinien zu berechnen, ist nichts einzuwenden. Es fehlt aber in den Richtlinien eine Beleuchtung, wann dies rechtlich erfolgen darf. So wird der Fehlentwicklung Vorschub geleistet, dass Sozialdienste quasi von einer Unterstützungspflicht «sui generis» ausgehen. Leider schafft auch das Bundesgericht mit seinem letzten Entscheid zur Sache (BGE 136 I 129 vom 12. Februar 2010) nicht die nötige Klarheit. ■

Claudia Hänzi

Sollen und einfordern!

In der Schweiz war das Zusammenleben ohne Trauschein teils bis gegen Ende des 20. Jahrhunderts verboten. Das mag erklären, warum sich der Gesetzgeber bislang nie wirklich mit den Rechten und Pflichten von Konkubinatspaaren befasst hat. Rechtstheoretisch müssen deshalb solche Paare, wenn intern keine anderen Abmachungen getroffen wurden, als Einzelpersonen behandelt werden. Somit bleibt der Schwache schwach und der Starke kann sich vielfach aus der Verantwortung gegenüber dem Partner stellen.

Die SKOS postuliert, dass in der Sozialhilfe in einem stabilen Konkubinat die Mittel des nicht unterstützten Konkubinatspartners angemessen berücksichtigt werden dürfen. Dieser Grundsatz basiert auf Gerechtigkeit. In der Tat ist nicht einzusehen, weshalb nur Paare, die sich für den gemeinsamen Lebensweg in der Form der Ehe entscheiden, Treue und Beistand schulden sollen. Dass das Postulat der SKOS legitim ist, zeigt sich gerade bei «nach Brauch»* verheirateten Paaren, die sich selber als Ehepaar fühlen und gesellschaftlich auch als solches behandelt werden wollen, gemäss geltendem Recht aber nicht zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet sind.

Die SKOS trägt mit ihrem Postulat einem weiteren Grundsatz Rechnung: Wenn ein Lebens(abschnitts)partner über zureichende Mittel verfügt, um seinen Partner vor Not zu bewahren, kann nicht von einer echten Notlage gemäss Art. 12 BV die Rede sein. Damit entspricht die SKOS auch dem Rechtsempfinden des Steuerzahlenden Bürgers, dem unter keinem Aspekt verständlich gemacht werden kann, weshalb die Gemeinde mit seinem Steuerfranken einen Mann unterstützt, dessen langjährige Lebensgefährtin einen hohen Lebensstandard pflegt und ihren Partner daran auch teilhaben lässt.

Wie lässt sich das Postulat der SKOS aber umsetzen? Folgende Wege bieten sich an:

1. Auf Bundesrechtsebene ist eine rechtliche Gleichstellung von Konkubinatspartnern mit Ehepaaren anzustreben.
2. Die Kantone bestimmen in ihren Gesetzen, dass in einem stabilen Konkubinat die verfügbaren Mittel eines nicht bedürftigen Partners an die Sozialhilfe der unterstützten Person angerechnet werden können (siehe dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 2P.230/2005 vom 10. Juli 2006, Erw. 3.3).
3. Die Sozialdienste weisen eine in einem stabilen Konkubinat lebende Person, die um materielle Unterstützung nachsucht, darauf hin, dass sie die geltend gemachte Notlage nachzuweisen hat. Eine Unterstützung kann somit erst gewährt werden wenn einerseits die wirtschaftliche Situation der Lebensgemeinschaft transparent dargelegt wird und andererseits die Vereinbarungen zwischen den Konkubinatspartnern offengelegt werden.



Rudolf Hochuli
Leiter Sektion Öffentliche
Sozialhilfe, Departement
Gesundheit und Soziales,
Kanton Aargau

«Der Schwache bleibt schwach und der Starke kann sich vielfach aus der Verantwortung gegenüber dem Partner stellen.»

Die Richtlinien der SKOS sind als Hilfen für die Praxis konzipiert. Der dem Rechtsempfinden entgegenstehende Buchstabe des Gesetzes ist keine Carte Blanche für lethargisches Verhalten von Behörden und entbindet nie davon, im Einzelfall nach einer gerechten Lösung zu streben. Entsprechend darf das Postulat der SKOS auch als Aufmunterung an die Sozialbehörden verstanden werden, im Interesse der sozialen Gerechtigkeit Mut zu zeigen.

Besonders wenn ein Paar gemeinsame Kinder hat, kollidiert eine übermässige Rücksichtnahme auf die Freiheiten des nicht unterstützten Partners mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit. Abgesehen davon, dass die Ungleichbehandlung auch im Interesse des Kindeswohls fragwürdig erscheint. In einem Urteil zu einem entsprechenden Fall sind unter den Erwägungen folgende Überlegungen zu lesen: «Der nicht unterstützungsbedürftige Konkubinatspartner muss sich [...] nicht auf einen Lebensstandard nach Sozialhilfegrundsätzen beschränken, andernfalls dies im Ergebnis zu einer Gleichstellung mit Ehepaaren führen würde. Die finanziellen Mittel des Konkubinatspartners würden dann über den zumutbaren Rahmen hinaus berücksichtigt.» Hier stellt sich eine entscheidende Frage: Was ist mit der Zumutbarkeit eines solchen Lebens für die Mutter und womöglich auch für die gemeinsamen Kinder?

Rudolf Hochuli

*Die nach Brauch geschlossenen Ehen sind sogenannte Zeitehen, die in der Schweiz nicht anerkannt sind. Demzufolge ist ein Paar, das nach Brauch verheiratet ist, vom Zivilstand her ledig (Anmerkung der Redaktion).